

**Erklärung über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit bei Arbeit auf Abruf**

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit: maximal \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Stunden

Am 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Änderungen des § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), der die Rahmenbedingungen für die Arbeit auf Abruf regelt. Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer festgelegt, gilt seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart.

**Das TzBfG gilt auch für die auf Abruf arbeitenden Minijobber**. Unter Berücksichtigung des derzeit gesetzlichen Mindestlohns würde damit die Minijob-Grenze von Euro 520,00 überschritten und das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)